

Satzung des Kulturvereines „Rhein-Rock e.V.“

Entworfen von den Mitgliedern des „Rhein-Rock e.V.“ in der konstituierenden Mitgliederversammlung am 16.01.2011 in Monheim am Rhein.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein soll den Namen

„Rhein-Rock e.V.“

führen. Der Vorstand soll den Verein im Vereinsregister am Amtsgericht Langenfeld eintragen.

- (2) Der Sitz des Vereins ist Monheim am Rhein.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere der Musikkultur in Monheim am Rhein und den umliegenden Kommunen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung von Künstlern und Künstlergruppen in ihrer künstlerischen Entwicklung sowie der Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung des Satzungszweckes.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, belastet oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

I. Allgemeines:

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern und Künstlermitgliedern.
- (3) a) Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder.
b) Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv im Verein mitarbeiten, aber die Ziele und insbesondere auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

- c) Zum Ehrenmitglied werden jene Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein beziehungsweise den Vereinszweck verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.
- d) Darüber hinaus können Künstler oder Künstlergruppen dem Verein als Mitglied/Mitglieder beitreten (Künstlermitgliedschaft).

II. Erwerb der Mitgliedschaft:

- (1) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen.

III. Ummeldungen:

Ummeldungen in der Mitgliedschaft sind dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen.

IV. Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch Austritt des Mitglieds
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen mit Verlust deren Rechtsfähigkeit.
- (2) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigen Gründen kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag – ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage – nicht gezahlt hat.
- (4) Die sofortige Beendigung der Mitgliedschaft auf eigenen Wunsch kann auf Antrag eines Mitglieds unter Angabe von persönlichen Gründen schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über den Antrag abschließend.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen

Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Beiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat als oberstes Organ insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
 - b) Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen
 - e) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
 - f) (im Wahljahr) die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen zuvor schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die letzte dem Verein bekannte Mitgliedsadresse. Die Einladung kann auch in elektronischer Form (E-Mail) erfolgen.

- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Kassenprüfers
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) (im Wahljahr) Wahl des Vorstandes
 - e) (im Wahljahr) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - f) Genehmigung des vom Vorstandes vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr
 - e) Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. Verabschiedung von Beitragsordnungen
 - f) Beschlussfassung vorliegender Anträge

- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der

Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter der Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (6) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf Verlangen eingesehen werden.

§7 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen oder Zuruf.
- (5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) ein/e Vorsitzende/r
 - b) ein/e SchatzmeisterIn
 - c) ein/e SchriftführerIn

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

- (2) Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit verantwortlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Vorbereitung oder Bearbeitung einsetzen.
- (3) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB der/die erste Vorsitzende, der/die SchatzmeisterIn, und der/die SchriftführerIn. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand dazu berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zu nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (7) Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 10 Kassenprüfung

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsmäßige und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen an den Förderverein der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein zu überführen.
- (2) Als Liquidatoren werden die sich im Amt befindlichen und vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

Monheim am Rhein, den 16.01.2011

Anhang:

- Protokoll der konstituierenden Sitzung
- Anwesenheitsliste